

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 08.12.2010:

Die personenrechtliche Gewalt über Ehefrauen, Hauskinder und Sklaven

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (7)

Gewaltunterworfenene

- Hauskinder (*filii familias, filiae familias*)
 - Gewalthaber: Hausvater (*pater familias*)
- Ehefrau bei Manus-Ehe (*uxor in manu*)
 - Seit der späten Republik außer Übung: *coemptio in manum* unterbleibt; Erwerb der Hausgewalt durch *usus* wird durch Fernbleiben der Ehefrau vom Haus des Ehemannes für die Nächte (*trinoctium*) verhindert.
 - Gewalthaber: Ehemann
- Sklaven
 - Gewalthaber: Eigentümer (*dominus*)
- Hauskinder und Ehefrauen sind trotz ihrer Unterwerfung unter die Hausgewalt des Vaters/ Ehemannes personenrechtlich frei!

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

2

Römisches Privatrecht (7)

Begründung und Beendigung des Sklavenstatus

- Man wird Sklave durch
 - Kriegsgefangenschaft.
 - Geburt von einer Sklavin.
 - Selbstverkauf in betrügerischer Absicht.
 - Strafrechtliche Verurteilung.
- Man wird frei durch
 - Freilassung unter Lebenden (*manumissio*) oder
 - testamentarische Freilassung.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

3

Römisches Privatrecht (7)

Die Freilassung

- Testamentarische Freilassung
 - direkt oder
 - Indirekt durch Fideikommiss
- *Manumissio vindicta*: Sonderform der *in iure cessio*.
 - Eine ältere Form der Freilassung unter Lebenden ist die *manumissio censu*, die zu Beginn der klassischen Zeit abstarb.
 - Kaiser Konstantin führt zusätzlich die *manumissio in ecclesia* ein.
 - Die Formen der *manumissio per epistulam* und *manumissio inter amicos* werden erst von Justinian voll anerkannt.
- Freilassungsbeschränkungen:
 - *Lex Fufia Caninia* beschränkt testamentarische Freilassungen.
 - *Lex Aelia Sentia*: Altersgrenzen.
- Trotz der gesetzlichen Freilassungsbeschränkungen gilt grundsätzlich der *favor libertatis* (Grundsatz der Begünstigung der Freiheit).

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

4

Römisches Privatrecht (7)

Die Stellung der Gewaltunterworfenen im Rechtsverkehr

- Sklaven sind rechtsunfähig und können nicht als Personen am Rechtsverkehr teilnehmen.
- Hauskinder können verklagt werden, nur die Vollstreckung ist unmöglich – ein Sklave kann auch nicht verklagt werden.
- Was ein Gewaltunterworfener erwirbt, erwirbt er für den Gewalthaber.
 - Sowohl rechtsgeschäftlicher als auch originärer Erwerb von Rechten aller Art.
- Durch das Handeln des Gewaltunterworfenen können dem Gewalthaber nur in begrenztem Umfang Nachteile entstehen.
 - Durch Rechtsgeschäft: *actiones de in rem verso, de peculio, quod iussu, institoria/exercitoria*
 - Durch unerlaubte Handlung: *actiones noxales*.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

5

Römisches Privatrecht (7)

Verpflichtung des Herrn durch rechtsgeschäftliches Handeln des Gewaltunterworfenen

- *Actio de peculio*: Haftung des Gewalthabers bis zur Höhe des Sondervermögens des Gewaltunterworfenen.
- *Actio de in rem verso*: Haftung des Gewalthabers für eigene Bereicherung.
- *Actio quod iussu*: Haftung bei Ermächtigung des Gewaltunterworfenen.
- *Actio institoria/exercitoria*: Haftung für Sklaven (oder ausnahmsweise Freie!), die bestimmte Positionen (Schiffskapitän, Betriebsleiter) wahrnehmen.

Th. Rufner

Römisches Privatrecht

6

Römisches Privatrecht (7)

Die actio de peculio

- Voraussetzung:
 - Sklave oder Haussohn hat ein *peculium*
 - oder das *peculium* wurde ihm arglistig zur Schädigung der Gläubiger entzogen
 - oder *peculium* ist durch den Tod des Gewaltunterworfenen an den Herrn gefallen und der Tod liegt höchstens ein Jahr zurück.
- Inhalt: Haftung des Gewalthabers bis zum Wert des *peculium*. Der Gewalthaber wird maximal zur Zahlung eines Betrages, der dem Wert des *peculium* entspricht, verurteilt.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 7

Römisches Privatrecht (7)

Die actio de in rem verso

- Haftung des Gewalthabers für eigene Bereicherung:
 - Gewaltunterworfener nimmt Darlehen auf und bezahlt damit Schulden des Gewalthabers oder kauft für diesen Lebensmittel.
 - Haussohn kauft eine Toga, die ihm sein Vater schuldet.
 - Beschränkung auf den Umfang der Bereicherung des Gewalthabers. Bestehen eines *peculium* irrelevant.
 - Im Gemeinen Recht Ausdehnung auf freie Personen, die fremde Geschäfte führen (=die vom BGB verworfene Versionsklage).

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 8

Römisches Privatrecht (7)

Das Argument „Ausschluss der Versionsklage“ im heutigen Bereicherungsrecht

A bittet B, für ihn im Geschäft des C eine Stehlampe zu kaufen. B erwirbt die Stehlampe und übergibt sie A. Nun stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag zwischen B und C nichtig ist. Überdies ist B insolvent. Hat C Ansprüche gegen A?

Ausschluss der Versionsklage!
§ 812 I 2 Alt. BGB?

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 9

Römisches Privatrecht (7)

Die actio quod iussu

- Voraussetzung: „Befehl“ = Ermächtigung des Herrn.
 - Das *iussum* muss dem Geschäftspartner des Gewaltunterworfenen gegenüber erklärt werden.
 - Handeln des Gewaltunterworfenen im Namen des Gewalthabers nicht erforderlich.
- Rechtsfolge: Unbeschränkte Haftung des Gewalthabers.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 10

Römisches Privatrecht (7)

Actio exercitoria und actio institoria

- *Actio institoria*: Haftung für einen Geschäftsleiter.
 - Voraussetzung: Einsetzung des *institor* als Leiter eines bestimmten Gewerbebetriebs.
- *Actio exercitoria*: Haftung des Reeders (*exercitor*) für Geschäfte des Schiffskapitäns (*magister navis*).
- *Institor* oder *magister navis* kann ein Freier ODER ein Sklave sein.
 - In der Spätklassik: Ausweitung auf einen *procurator* (Vermögensverwalter).

→ Rechtsfolge der *actio institoria* und *exercitoria*: Unbeschränkte Haftung des Geschäftsherrn.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 11

Römisches Privatrecht (7)

Rechtsgeschäftlicher Erwerb des Gewaltunterworfenen für den Gewalthaber

- Erwerb von Sachen durch formlose *traditio*, aber auch durch *mancipatio*.
 - Keine Beteiligung von Sklaven an der in *iure cessio*.
- Erwerb von Forderungen durch formlosen Vertrag oder Stipulation.
- Einsetzung des Gewaltunterworfenen als Erbe oder Vermächtnisnehmer kommt dem Gewalthaber zugute.

Th. RUFNER Römisches Privatrecht 12

Römisches Privatrecht (7)

Die Noxalhaftung

- Aus unerlaubten Handlungen eines Gewaltunterworfenen haftet der Gewalthaber.
- Er kann sich jedoch durch Auslieferung des Schädigers (*noxae deditio*) von der Haftung befreien.
- Bei Veräußerung eines Sklaven haftet der neue Eigentümer (*noxam caput sequitur*).
- Eine ähnliche Regelung gilt bei Schädigung durch Vieh (*actio de pauperie*).

Th. RUFNER

Römisches Privatrecht

13

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 15.12.2010:

Das Erbrecht

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>